

Das Wahlehenamt

Eine Demokratie lebt von der aktiven Teilnahme ihrer Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen. Wahlen sind die Lebensgrundlage einer Demokratie. Die Abwicklung einer Wahl ist jedoch nur mit vielen freiwilligen, ehrenamtlichen Helfern möglich.

In Offenbach werden am Wahltag zwischen 700 und 800 Wahlhelfer benötigt. Im Gegensatz zu anderen Kommunen verzichtet die Stadt Offenbach auf die Möglichkeit der Zwangsverpflichtung, dennoch suchen wir immer wieder freiwillige und engagierte Helfer.

Nun, da sie sich als Wahlhelfer zur Verfügung stellen, ist Ihnen ein Wahlehenamt übertragen worden. Sie sollten sich dieser wichtigen Aufgabe nicht entziehen. Bedenken Sie, dass die Wahrnehmung dieses Amtes Sie praktisch nur einen Tag beansprucht - im Gegensatz zu manchen anderen Ehrenämtern (z.B. Tätigkeit als Schöffe oder als Betreuer).

Diese kleine Zusammenstellung beantwortet manche Fragen zu dem Wahlehenamt und weist gleichzeitig auf wichtige rechtliche Aspekte hin. Nehmen Sie sich die Zeit für diese Lektüre.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus.

Was passiert vor der Wahl?

Ca. 3 Monate vor einer Wahl erhalten alle registrierten Wahlhelfer eine Anfrage bezüglich des Wahltermins. Dem Wahlhelferanschreiben ist ein Vordruck beigelegt, auf dem Sie erklären, ob Sie das Ehrenamt für den bevorstehenden Wahltag annehmen oder ablehnen. Die ausgefüllte Erklärung senden Sie bitte innerhalb der im Anschreiben genannten Frist an das Wahlamt zurück. Hierbei können sie sowohl per Post, Fax, Telefon als auch per E-Mail antworten.

Post: Magistrat der Stadt Offenbach; Wahlamt - 81.2; 63061 Offenbach am Main
Telefon: 069/8065-2461;2561;2661;2761;2861
Fax: 069/8065-3709
E-Mail: marcel.mertlik@offenbach.de

Wenn Sie das Ehrenamt annehmen möchten, doch gefällt Ihnen der Einsatzort bzw. die Art des Einsatzes nicht: Dann sprechen Sie mit dem im Berufungsschreiben genannten Sachbearbeiter des Wahlamtes. In vielen Fällen ergibt sich durch Tausch oder Freiwerden die Möglichkeit eines anderen Einsatzes.

Sind alle benötigten Wahlhelfer komplett, erfolgt die Einteilung. Orientiert wird sich hierbei an der vorherigen Wahl, damit bestehende Teams nicht auseinander gerissen werden. Etwa 1 Monat vor dem Wahltag ergeht das Berufungsschreiben. Dieses enthält als Informationen den Einsatzort, die Funktion, die Höhe des Erfrischungsgeldes und ihren am Wahlsonntag zuständigen Wahlvorsteher.

Grundsätzlich ist im Berufungsschreiben als Treffpunkt 7:30 Uhr im Wahllokal genannt. Dort teilt der Wahlvorsteher die zwei Gruppen selbst vor Ort ein. Es gibt eine Vormittags- und eine Nachmittagschicht.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes können sich tagsüber ablösen, wobei jedoch stets drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein müssen (darunter der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung). Beide Schichten treffen sich nach Schließung des Wahllokals zur Auszählung wieder. Der Wahlvorstand besteht übrigens aus fünf bis neun Mitgliedern. Eine Aufgabe des Wahlvorstehers ist es, mit Ihnen die persönliche Einsatzzeit abzusprechen. Diese Absprache erfolgt in der Regel rechtzeitig vor dem Wahltag.

Dazu erhält der Wahlvorsteher von uns **im Voraus eine Telefonliste** aller Mitglieder seines Teams, daher ist es auch möglich, dass er vorher schon telefonisch Kontakt aufnimmt und die Gruppen zuvor einteilt.

Wie läuft mein Dienst am Wahlsonntag ab?

Es führt an dieser Stelle zu weit, alle Einzelheiten des Wahlablaufes zu schildern. Grundsätzlich gilt, dass der Wahlvorsteher die Tätigkeit des Wahlvorstandes leitet und deshalb den Mitgliedern die einzelnen Arbeiten zuweist. In einem Leitfaden des Wahlamtes wird auf alles Wichtige hingewiesen.

Wie bei dem vorigen Punkt bereits angesprochen sind im Wahllokal vor 8:00 Uhr etliche Vorbereitungen zu treffen. Tische, Stühle, Urne und Wahlkabinen sind so aufzustellen, so dass ein störungsfreier Ablauf möglich ist. Wählerverzeichnis und Stimmzettel werden bereitgelegt, Hinweisschilder ausgehängt usw. Während der Wahlzeit führt ein Mitglied das Wählerverzeichnis und prüft die Wahlberechtigung; ein anderes Mitglied gibt die Stimmzettel aus und erläutert die Form der Stimmabgabe.

Für eine möglichst rasche Auszählung stellt das Wahlamt Hilfsmittel bereit. Gibt es zweifelhafte Stimmzettel, wird gemeinsam über die Gültigkeit abgestimmt. Sie haben eine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

Zum Schluss unterschreiben Sie die von einem Mitglied des Wahlvorstandes ausgefüllte Wahl Niederschrift und helfen bei den Aufräumarbeiten. Der Wahlvorsteher gibt die Ergebnisse per Telefon an das Wahlamt weiter.

Muss ich irgendetwas bei meiner Tätigkeit beachten?

Eigentlich nur Dinge, die von vornherein selbstverständlich sein sollten. Sie sollen das Wahlehenamt unparteiisch wahrnehmen. Es darf mit Recht erwartet werden, dass die Wahl ohne jede Beeinflussung stattfindet - weder durch Worte noch durch das sichtbare Tragen irgendeines Zeichens, das auf eine politische Einstellung hinweist (z.B. Nadel oder Plakette). Es versteht sich ferner von selbst, dass das äußere Erscheinungsbild eines Wahlhelfers der Würde des Wahlehenamtes entsprechen soll.

Eine besondere Verpflichtung ist die Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Es ist nie auszuschließen, dass der Wähler ungeschickt ist (zum Beispiel fällt ein ausgefüllter Stimmzettel auf den Boden) und Sie somit erfahren, wie er gewählt hat. Auch kann ein Wähler Sie bitten, ihm in der Wahlkabine zu helfen. Auch hierbei sind Sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet.

Zur Verschwiegenheitspflicht gehört auch die Tatsache, ob jemand gewählt hat oder nicht. Ferner dürfen Sie aus dem Wählerverzeichnis keine Auskünfte geben. Selbst bei Nachfragen zur Wahlberechtigung müssen Sie darauf achten, dass keine Daten in Anwesenheit anderer Personen laut offenbart werden.

Wie und wann erhalte ich das Erfrischungsgeld?

Die Tätigkeit in einem Wahlvorstand ist ein Ehrenamt - also kein Job, um Geld zu verdienen und Reichtümer zu erwerben. Sie erhalten für den Aufwand am Wahltag eine pauschale Entschädigung (in manchen Wahlgesetzen auch als „Erfrischungsgeld“ bezeichnet).

Der Mindestsatz beträgt laut Bundeswahlgesetz 25 €, jedoch kann jede Gemeinde die Höhe dieser Entschädigung selbst festlegen. In vielen Orten werden deshalb höhere Beträge gezahlt, wie auch in Offenbach. Die Entschädigungen beginnen ab 40 € und sind je nach Funktion und Wahlart unterschiedlich hoch gestaffelt. Wie hoch im Einzelnen Ihr Erfrischungsgeld ist, wird im Wahlhelferanschreiben genannt.

Sie erhalten den Betrag in der Woche nach der Wahl bequem und ohne Abzüge auf ihr Girokonto überwiesen. Wir haben uns für den unbaren Zahlungsweg entschieden, damit ein sicherer Ablauf am Wahlsonntag gewährleistet ist. Wir haben schließlich auch eine Aufsichtspflicht, die wir hierbei nicht außer Acht lassen wollen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht. Das Hauptanliegen dieser Broschüre ist es jedoch, in ansprechender Weise kurz und knapp über das Wahlehenamt zu informieren.

Diese Broschüre darf weder von Parteien, Wählergruppen oder Bewerbern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Sollte durch irgendeine Formulierung der Eindruck einer Parteilichkeit entstehen, so erfolgte diese ohne jede Absicht.

Ihr Team Statistik und Wahlen